

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	492/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Streichung der übertariflichen Gewährung von Freizeit am Geburtstag sowie an der Kerb
-Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 68 der WsR-Fraktion zum Haushalt 2018
hier: DS-Nr. 318/11-16 Haushaltskonsolidierung ab 2014; Maßnahme Nr. 6

M-Nr.: 13/19

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme zu:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit dem von der Fa. Schüllermann für die Maßnahme Nr. 6, -Streichung der übertariflichen Gewährung von Freizeitausgleich am Geburtstag und an der Kerb-, bezifferten Konsolidierungspotential in Höhe von jährlich 200.000,- Euro kein finanzieller Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erzielt werden kann.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung über die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge vom 01.02.2016, in der geänderten Fassung vom 16.06.2016, nicht gekündigt wird.

Begründung:

A Ziel

Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahme Nr. 6 zur Haushaltskonsolidierung 2014 - Streichung der übertariflichen Gewährung von Freizeit am Geburtstag sowie an der Kerb -.

B Ausgangslage

Zwischen dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Gesamtpersonalrat wurde am 01.02.1996 eine Dienstvereinbarung über die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge mit folgendem wesentlichen Inhalt abgeschlossen:

- a) am Geburtstag wird den Beschäftigten vier Stunden Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt. Am 50. Geburtstag erfolgt die Freistellung für den ganzen Arbeitstag;
- b) am Kerbmontag sind alle Dienststellen geschlossen und den Beschäftigten wird vier Stunden Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens fristgerecht zum 31.12.2019, schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung der Dienstvereinbarung sind unverzüglich Verhandlungen mit dem Gesamtpersonalrat über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen.

C Beschlusshistorie

Die Firma Schüllermann hat in ihrem Bericht vom 22.10.2013 das Konsolidierungspotential für die übertarifliche Gewährung von Freizeit am Geburtstag sowie an der Kerb auf insgesamt 200.000,- Euro beziffert. Im Rahmen der Beschlussfassung der DS-Nr. 318/11-16 Haushaltskonsolidierung ab 2014 wurde die Maßnahme Nr. 6 zur Umsetzung an den Magistrat verwiesen.

Nach Überprüfung des von der Firma Schüllermann angesetzten Konsolidierungspotentials wurde festgestellt, dass durch die Kündigung der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge vom 01.02.1996 kein finanzieller Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erzielt werden kann. Rein rechnerisch werden Personalkapazitäten im Umfang von ca. 3 Stellen mit einem jährlichen Personalkostenvolumen von 150.000,- Euro gebunden. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Größe, die in den Personalaufwendungen nicht personalkostenrelevant darstellbar ist, sondern lediglich eine Rechengröße für eine eventuelle Steigerung der in der Verwaltung verfügbaren Arbeitszeitkapazität darstellt.

Die Dienstvereinbarung wurde daher mit Wirkung vom 16.06.2016 modifiziert und hinsichtlich der Freistellung am Kerbmontag an die geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung angepasst, wonach am Kerbmontag seit 2016 alle Dienststellen geöffnet sind. Den Beschäftigten wird seit dieser Zeit für den Kerbmontag eine Zeitgutschrift in Höhe von vier Stunden gewährt über die, unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen, frei verfügt werden kann.

D Lösung

In Anbetracht des bestehenden Fachkräftemangels und den verstärkten Bemühungen des Magistrates durch zielführende Personalbindungs- und Personalgewinnungsmaßnahmen auf dem umkämpften Fachkräftemarkt zu bestehen, ist zu entscheiden, ob die Kündigung der Dienstvereinbarung zielführend ist, da hierdurch eine bereits seit langem bestehende Maßnahme zur Personalbindung und -gewinnung entfallen würde. Der möglichen Steigerung der verfügbaren Arbeitszeitkapazitäten in der Verwaltung durch die Streichung der freiwilligen Arbeitgeber-Leistung ohne Personalkostenrelevanz stehen erhebliche Motivationsprobleme der Beschäftigten gegenüber, insbesondere da die Streichung nicht zu einer sichtbaren Verbesserung des Haushalts beiträgt.

Eine komplette Streichung dieser Vergünstigung wird vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Arbeitsbelastungen der Beschäftigten eine kontraproduktive Wirkung entfalten. Dies wird auch in der von der Personalversammlung der Stadt Rüsselsheim am 16.04.2018 beschlossenen Resolution deutlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Magistrat beschlossen, die gültige Dienstvereinbarung über die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge vom 01.02.2016, in der geänderten Fassung vom 16.06.2016, nicht zu kündigen.

E Kosten

Eine Kündigung der Dienstvereinbarung hat keine monetären Auswirkungen auf den Haushalt.

Rüsselsheim am Main, den 29.01.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister